

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV)

Für die Wahl des Ortsbeirates Marzahne
am **21. Februar 2010**
in der Stadt Havelsee

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Der Ortsteil Marzahne ist in **einen** Wahlbezirk eingeteilt.

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Bei der **Wahl des Ortsbeirates** muss die wählende Person die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann
- a) einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.
5. entfällt
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Eine wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann
- a) **bei der Wahl des Ortsbeirates** an der Wahl
 - durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird wie folgt ausgeübt:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr geht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die **Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
12. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Beetzsee, den **12.01.2010**

Mühlenberg
(Wahlbehörde)